

Vereinbarung

zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

wird zwischen

I. Landkreis Saalekreis

Domplatz 9, 06217 Merseburg

vertreten durch den

Landrat Herrn Frank Bannert

und

II. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages
gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) geschlossen.

§ 1

Vertragsobjekt

(1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4737-301 (Landesinterne Nummer FFH 0229) bestätigte besondere Schutzgebiet mit Namen **Bunker bei der Halde Pfännerhall** (Gemarkung Braunsbedra, Flur 5, Flurstück 2/8) als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützenden Arten sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Es sind dies:

Kleine Hufeisennase – *Rhinolophus hipposideros*

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für darüber hinaus anzutreffende, nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausarten.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs.1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Ansprüche sollen die nachstehenden Inhalte und Maßnahmen und Anforderungen.

(3) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3

Zielstellung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Wiederherstellung und der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

(2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind die in § 4 festgelegten, den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen umzusetzen.

§ 4

Vertragspflichten

(1) Der Landkreis Saalekreis ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Unternehmen und anderen Körperschaften für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung der [REDACTED] im Sinne der bestehenden Schutzanforderungen zu schützender Arten. Er stellt darüber hinaus sicher, dass das Fledermausquartier regelmäßig durch Fachpersonal kontrolliert wird und erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Fledermausquartiers umgehend der [REDACTED] mitgeteilt werden.

(2) [REDACTED] verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Sie stellt sicher, dass:

- a. die Eingänge der Bunkeranlage ständig verschlossen sind und das Fledermausquartier nicht von Unbefugten betreten werden kann.
- b. die Zugänge zum Bunker nicht durch Bäume und Sträucher zuwachsen oder vermüllen und dadurch der Einflug der Fledermäuse behindert wird.
- c. keine andere Nutzung der Bunkeranlage erfolgt.
- d. alle Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten an der Bunkeranlage sowie der Halde Pfännerhall vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- e. alle Vorkommnisse, die das Fledermausquartier oder die zu schützenden Arten betreffen können, der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden.

(3) Der für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder den von dieser beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Fachbehörde für Naturschutz (Landesamt für Umweltschutz).

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

(1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der Landkreis Saalekreis kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, [REDACTED] für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 680).

§ 6

Sonstige Bestimmungen

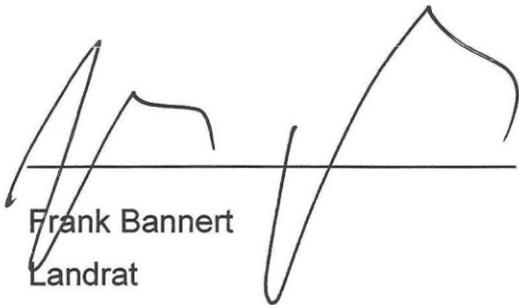
(1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

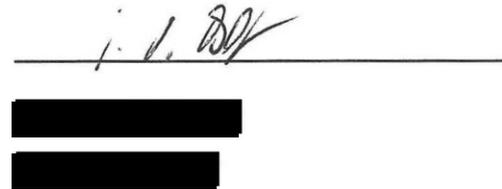
(3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Merseburg, den 14.09.2010



Frank Bannert
Landrat

██████████, den 27.09.2010



██████████
██████████